

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten in den
Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (TVÜ-KAT)**

vom 10. Januar 2007

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 14. September 2010

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 1 Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT).

**§ 2
Ersetzung**

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) ersetzt den Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982 und den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982.

**§ 3
Übergangsbestimmungen**

Für die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen über den 31. März 2007 hinaus fortbesteht und die am 1. April 2007 unter den Geltungsbereich des KAT fällt, sowie für die Arbeitnehmerin, die unter Absatz 1 Buchstabe d fällt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KAT und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage bzw. Monatslohn, Sozialzuschlag und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

Protokollnotiz:

Ständige Zulagen nach Tarifvertrag in diesem Sinne sind auch Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK. In diesen Fällen erhöht sich die alte Vergütung um den Monatsdurchschnitt der in den letzten 12 Monaten vor der Ersetzung gezahlten Zulagen.

Die alte Vergütung erhöht sich für die Arbeitnehmerin, die im Jahr 2006 Anspruch auf ein Urlaubsgeld nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter hatte, in den Vergütungsgruppen IX b bis V c oder KR I bis KR VI oder bei der Arbeitnehmerin, die unter den KArbT-NEK fiel, um 27,70 Euro, in den übrigen Eingruppierungen um 21,30 Euro.

Des Weiteren erhöht sich die am Tage vor der Ersetzung zustehende Grundvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage (KAT-NEK) bzw. der Monatslohn und der Sozialzuschlag (KArbT-NEK) um 1,3 %.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KAT nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 3 KAT wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 3 KAT angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 3 KAT) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Ab 1. Oktober 2008 erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe. Für weitere Entgeltstufensteigerungen gilt grundsätzlich § 14 Abs. 3 KAT, wobei die Beschäftigungszeit ab dem 1. Oktober 2008 gewertet wird.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KAT übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KAT ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung.

Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeiten werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

- d) Die Arbeitnehmerin, die nach den Eingruppierungsvorschriften des KAT-NEK in die Vergütungsgruppe I eingruppiert war und wegen der Höhe ihres tariflichen Vergütungsanspruchs nicht mehr unter den Geltungsbereich des KAT fällt, hat auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht, die ersetzenden Tarifbestimmungen für sich verbindlich zu erklären. In diesem Fall wird die alte Vergütung als Monatsentgelt fortgezahlt. Bis zum 31. März 2012 wird dieses Entgelt jeweils nur um die Hälfte der im Übrigen festgelegten tariflichen Steigerung erhöht. Danach erfolgen die Erhöhungen in Analogie zu den tariflichen.

Die Arbeitnehmerin nach Satz 1, die nicht der Pflicht zur Versicherung nach § 26 VBLS unterliegt, hat die Wahl zwischen einem Anspruch nach § 26 KAT oder einer betrieblichen Altersversorgung auf einem vom Anstellungsträger gewählten Durchführungsweg mit einem Beitrag in Höhe des vom Anstellungsträger zu tragenden Umlagesatzes der VBL.

Die Arbeitnehmerin nach Satz 1, die für ihre, dem Arbeitsvertrag zu Grunde liegende Tätigkeit noch anderweitige Vergütung, auch von Dritten, erhält, ist von der Anwendung dieses Tarifvertrages ausgeschlossen.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- Euro anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- bzw. Zivildienst oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Die Besitzstandszulage findet bei der Bemessungsgrundlage des Sonderentgelts nach § 17 KAT keine Berücksichtigung.

(4) Für die Arbeitnehmerin, an deren befristetes Arbeitsverhältnis sich ein neues ohne Unterbrechung anschließt, gelten die Übergangsbestimmungen fort. Gleiches gilt für die Arbeitnehmerin, die ihr Arbeitsverhältnis innerhalb der Körperschaften der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wechselt.

(5) In Abweichung von § 15 KAT hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach den Regelungen, die zum Zeitpunkt der Ersetzung für sie galten. Als Bemessungsgrundlage für Krankenbezüge gilt in jedem Fall § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 KAT.

Der vollständige Text des § 37 KAT-NEK ist am Ende des TVÜ-KAT abgedruckt.

(6) Bewährungsaufstiege, die bei Anwendung des KAT/KArbT-NEK nach dem Zeitpunkt der Ersetzung erfolgt wären, und deren Bewährungszeit zu 75 % bis zum Zeitpunkt der Ersetzung absolviert ist, werden berücksichtigt. Das Monatsentgelt der Arbeitnehmerin ergibt sich ab dem Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstieges aus einer erneuten entsprechenden Anwendung der Regelungen des Absatzes 1.

(7) Wird die Arbeitnehmerin nach dem Zeitpunkt der Ersetzung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(8) Die Arbeitnehmerin erhält bis spätestens 15. März 2007 eine schriftliche Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

(9) Für die Arbeitnehmerin, die sich am Tage vor der Ersetzung in Altersteilzeit befand, gilt eine Wochenarbeitszeit gem. § 5 KAT von 38,5 Stunden. Diese Arbeitnehmerin hat keinen Anspruch auf Erhöhung der alten Vergütung gem. Abs. 1 Unterabs. 3.

(10) Für die Arbeitnehmerin, die für ihr Teilzeitarbeitsverhältnis eine feste Stundenzahl vereinbart hat und deren individuelle Arbeitszeit sich durch die Erhöhung der tariflichen Arbeitszeit bei der Ersetzung nicht verändert, besteht kein Anspruch auf die Erhöhung gem. Absatz 1 Unterabs. 3.

(11) Die bis zum Zeitpunkt der Ersetzung in Vollzeit beschäftigte Arbeitnehmerin und die Arbeitnehmerin in Teilzeit, die für ihr Arbeitsverhältnis einen Prozentsatz zur Vollarbeitszeit vereinbart haben, haben das Recht, bei ihrer bisherigen Arbeitszeit zu verbleiben. Der Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit kann nur bis zum 28. Februar 2007 schriftlich geltend gemacht werden. Wird dieser Anspruch geltend gemacht, besteht kein Anspruch auf die Erhöhung gem. Absatz 1 Unterabs. 3.

(12) Die nach §§ 19 und 21 KAT/KArbT-NEK bis zum 31. März 2007 festgestellte Beschäftigungszeit wird bei der Anwendung von § 27 KAT als Beschäftigungszeit im Sinne des § 22 KAT gewertet.

(13) Für die Arbeitnehmerin, die in den Monaten Januar bis März 2007 die Arbeitszeitverkürzung nach § 15 a KAT/KArbT-NEK in Anspruch genommen hat, reduziert sich der Urlaubsanspruch nach § 19 Abs. 1 KAT im Jahr 2007 auf 29 Arbeitstage.

(14) Für die vorstehenden Absätze gilt § 14 Abs. 7 KAT.

§ 4

Sonderentgelte in den Jahren 2007 und 2008

(1) Die Höhe des Sonderentgelts im Jahr 2007 beträgt abweichend von § 17 Abs. 2 KAT 50 % des der Arbeitnehmerin zustehenden Urlaubsentgelts.

(2) Die Höhe des Sonderentgelts im Jahr 2008 beträgt abweichend von § 17 Abs. 2 KAT 40 % des der Arbeitnehmerin zustehenden Urlaubsentgelts.

§ 5

Fälligkeit der Bezüge

Abweichend von § 14 Abs. 5 KAT werden bis zum Juni 2007 die Monatsentgelte am 16. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6 **Anpassungsklausel**

(1) Die Festlegung der Eingruppierung der Arbeitnehmerin als Erzieherin nach KAT Anlage 1, Abt. 3, Entgeltgruppe K 7, Fallgruppe b erfolgt vorläufig. Wird die Eingruppierung der Erzieherin in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein und Hamburg mit der Entgeltgruppe E 8 festgelegt, bleibt die Eingruppierung aus Satz 1 erhalten. Erfolgt die Eingruppierung im öffentlichen Dienst nach Satz 2 in der Entgeltgruppe E 7, wird die Eingruppierung nach Satz 1 mit der Entgeltgruppe K 6 festgelegt. Für diesen Fall ergibt sich ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der entsprechenden Vorschriften im öffentlichen Dienst das neue Monatsentgelt der Arbeitnehmerin analog § 3 Abs. 6 Satz 2.

Erfolgt die Änderung der Eingruppierung nach Satz 3, sind für den Fall, dass Zulagen oder vergleichbare Entgelte im öffentlichen Dienst ohne die Voraussetzungen weiterer Heraushebungsmerkmale hinzutreten, umgehend Tarifverhandlungen mit dem Ziel einer Angleichung im KAT aufzunehmen.

(2) Die Fallgruppen c bis f der Abt. 3, Entgeltgruppe K 7 Anlage 1 KAT sind im Falle einer Änderung der Eingruppierung nach Absatz 1 zu überprüfen.

§ 7 **Fortgeltung gekündigter Regelungen**

(1) Für die Monate Januar bis März 2007 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum KAT-NEK vom 27. September 2005.

(2) Für die Monate Januar bis März 2007 gilt der Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum KArbT-NEK vom 27. September 2005.

(3) In den Monaten Januar bis März 2007 gelten die §§ 15, 15a, 16, 16a und 17 KAT/KArbT-NEK sowie die Sonderregelungen hierzu in der zum 31. Dezember 2006 gekündigten Fassung.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Abs. 8 am 1. März 2007, § 3 Abs. 11 am 1. Februar 2007 und § 7 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach Abs. 1 Satz 1 treten folgende Tarifverträge ohne Nachwirkung außer Kraft:

- a) Kirchlicher Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982,
- b) Kirchlicher Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982,
- c) Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 28. August 1991,
- d) Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gem. § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987,
- e) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK vom 30. November 1990,

- f) Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 7 vom 25. März 2003,
- g) Rahmentarifvertrag zur besonderen Regelung von Arbeitszeitkonten vom 21. März 2001, (Ver.di-Fassung frei)
- h) Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 1. Juni 1983,
- i) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 15 vom 7. Februar 2003,
- j) Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982 ,
- k) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Mai 1982,
- l) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TVPrakt) vom 15. April 1991,
- m) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 17. März 1986,
- n) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden vom 7. Februar 2003,
- o) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 17. Mai 1982,
- p) Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982,
- q) Tarifvertrag über eine Zuwendung für nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982,
- r) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982.

Kiel, den 10. Januar 2007

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

§ 37 **KAT-NEK** Krankenbezüge

(1) Wird der Angestellte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Bei Angestellten, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

(2) Der Angestellte erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte. Wird der Angestellte infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, dass der Anstellungsträger das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem vom Anstellungsträger zu vertretenden Grund kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Angestellte für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss.

Dies gilt nicht,

- a) wenn der Angestellte Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Angestellte Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Angestellte im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuss gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr
längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren
längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabsatz 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Angestellte im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuss wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Anstellungsträger oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Anstellungsträger über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Anstellungsträger kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Angestellte hat dem Anstellungsträger die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(8a) Für die Angestellten, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 1994 zu demselben Anstellungsträger fortbestanden hat, gilt ergänzend für die Dauer des Arbeitsverhältnisses folgendes:
Zusätzlich zum Zuschuss aus Abs. 8 Satz 1 werden die aufgrund der Beitragspflicht des Krankengeldes einbehaltenen Beitragsanteile zur Sozialversicherung durch den Anstellungsträger ausgeglichen. In den Fällen des Absatzes 1 Unterabsatz 2 wird dieser Ausgleich nur für längstens sechs Wochen gezahlt.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuss nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Angestellte, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Angestellten als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.